

Fuel Switch

Erdgas- substitution in Betrieben? Legalise it!

Die heimischen Unternehmen brauchen Handlungsfreiheit bei der Versorgungssicherheit. Ein neues Gesetz für einen notwendigen Fuel Switch sollte dringend die nötigen Voraussetzungen schaffen.

Seit der Eskalation des Ukraine-Konflikts im vergangenen Februar versucht die heimische Industrie fieberhaft, ihren Energieeinsatz dort zu diversifizieren, wo es möglich ist. Während viele energieintensive Produktionsschritte technisch kaum von Erdgas auf andere Energieträger umgestellt werden können, erscheint dies bei Nebenprozessen (Trocknungen, Stützfeuerungen, Mitteltemperatur-Anwendungen, Dampferzeugung, Gebäudeheizungen u.a.) leichter möglich, wie auch BSI-Umfragen im März und Juni bestätigten. Jeder Kubikmeter Erdgas, der so in den Betrieben eingespart werden kann, beschleunigt die Befüllung der heimischen Speicher und entlastet den Verbrauch in der kalten Jahreszeit dauerhaft. Aus den Umfragen geht hervor, dass rund 15-20% der Betriebe die technischen Voraussetzungen für einen zumindest partiellen Wechsel hätten – oft auch kleinere Betriebe, die eine Schlüsselfunktion in wichtigen Lieferketten erfüllen.

Technik und Beschaffung top, Rechtsrahmen flop?

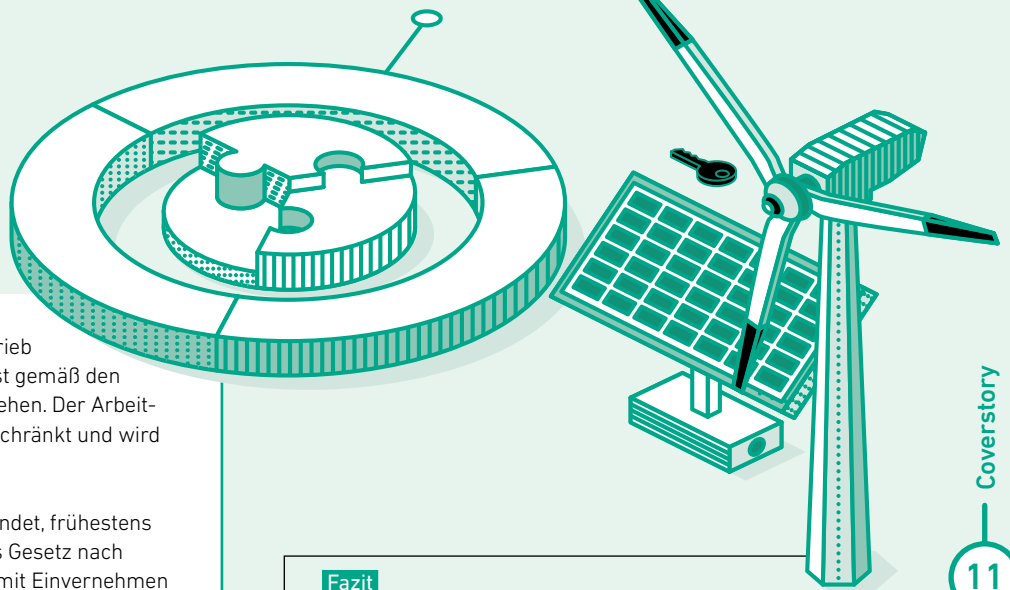
Während Betriebe die Planungen zur Umrüstung auf Flüssiggas, Heizöl, Waldhackgut, Holzstaub, Ethanol, Methanol oder Ersatzbrennstoffe prüften (Kohle wurde bis dato in Umfragen von Betrieben nicht genannt) und in Angriff nahmen, stellte sich zunehmend die Frage nach dem rechtlichen Rahmen: Unternehmen mit bestehenden Genehmigungen für Multibrenner oder für den Notbetrieb sind vergleichsweise auf der „sicheren Seite“ – allenfalls müssten hier zeitliche Befristungen verlängert werden. Für alle anderen Unternehmen ist

ein Fuel Switch stets mit einem klassischen Anlagenverfahren verbunden, das mehrere Monate oder sogar Jahre dauern kann, da u.a. Sachverständige im Detail prüfen, auf Einwände von Nachbarn eingegangen wird und der Projektwerber gegebenenfalls Nachbesserungen vorzunehmen hat. Schnell wurde daher der Wirtschaft klar, dass für eine rasche Reduktion des betrieblichen Erdgasverbrauchs entweder das Anlagenrecht (Gewerbeordnung „GewO“, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz „AVG“) oder die Energielenkungsgesetzgebung novelliert werden müsste, um noch vor dem kommenden Winter einen Fuel Switch zu ermöglichen. Als Legisten aus Wirtschafts- und Klimaministerium Mitte Juli auf die Unmöglichkeit hinwies, Beschleunigungs-Novellen in mehreren Gesetzen (inklusive landesrechtlicher Bauordnungen) durchzubringen, gab die Bundessparte Industrie ein Rechtsgutachten in Auftrag, mit dem Ziel, eine gesetzliche Lösung für dieses komplexe Dilemma zu finden.

Lösung für den gordischer Knoten

Das Grundkonzept des Rechtsgutachtens beinhaltet folgende Eckpunkte:

1. Der flexible und mehrfache Wechsel von Energieträgern ist in Betrieben möglich, damit können Betriebe das einsetzen, was zur Aufrechterhaltung der Produktion verfügbar ist.
2. Anzeige des Wechsels bei der zuständigen Behörde mit fachlichen Unterlagen
3. Die Behörde nimmt binnen zwei Wochen den Energieträgerwechsel mit Bescheid zur Kenntnis. Dabei prüft die Behörde nur, ob es sich um einen Energieträgerwechsel handelt. Die Kenntnisnahme gilt als Genehmigung und wird somit Teil des Gesamtkonsenses. Sind die Voraussetzung nicht erfüllt, ergeht ebenso ein Bescheid.
4. Warum ist ein Kenntnisnahme-Bescheid wichtig? Erstens, weil für hohe Investitionen nur ein Bescheid die nötige Rechtssicherheit bietet. Zweitens: Eine Genehmigungsautomatik würde bei Politik, Behörden und der Öffentlichkeit auf große Skepsis stoßen.
5. Das Unternehmen kann unmittelbar nach Erhalt des Bescheides den Fuel Switch durchführen. Die Emissionsstandards (Stand der Technik) des neuen Energieträgers und die ordnungsgemäße Lagerung sind einzuhalten. Können die Emissionsstandards voraussichtlich nicht eingehalten werden, etwa wenn Filter oder technische Einrichtungen nicht rechtzeitig geliefert werden können, muss bei der Anzeige bekanntgegeben werden, welche Übergangsfristen benötigt werden. Diese Fristen kann die Behörde einräumen.



6. Ergibt sich bei fortlaufendem Betrieb eine Gefährdung von Nachbarn, ist gemäß den Bestimmungen der GewO vorzugehen. Der ArbeitnehmerInnenschutz gilt uneingeschränkt und wird vom Gesetz nicht berührt.
7. Ist der Energieträgerengpass beendet, frühestens jedoch am 31.12.2023, so tritt das Gesetz nach Anhörung der Sozialpartner und mit Einvernehmen des Hauptausschusses im Parlament außer Kraft.
8. Die Genehmigungen behalten darüber hinaus ihre Gültigkeit.

Konzept-Evolution

Im Rahmen von Sondierungsgesprächen mit Sozialpartnern, BehördenvertreterInnen und politischen Stakeholdern wurden in der Folge weitere Anpassungen als notwendig erachtet: Einerseits musste deutlicher gemacht werden, dass Behörden keine inhaltlichen Details (u.a. Einhaltung des Standes der Technik) zu prüfen haben – sondern allein, ob es sich um einen reinen Energieträgerwechsel handelt. Die Einreichunterlagen sind von einem qualifizierten Planer zu erstellen, was diese schnelle Prüfung ermöglicht.

Weiters behalten Kennznisnahme-Bescheide ihre Gültigkeit für die Dauer von zumindest drei Jahren – mit der Option, in der Zwischenzeit ein volles Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Damit ist Investitionssicherheit hergestellt und es wird vermieden, dass Unternehmen, die auf erneuerbare Energieträger umgestiegen sind, zurück zum Erdgasbetrieb müssen. Die Sorge vor einem dauerhaften Einsatz von Heizöl weit über die Krisenzeit hinaus, wie von manchen Skeptikern befürchtet, erscheint unbegründet: Teure Emissionszertifikate machen kohlenstoffintensive Energieträger ohnehin von Jahr zu Jahr finanziell unattraktiver.

Fazit

Das Konzept der WKÖ für ein Bundesverfassungsgesetz ist derzeit die einzige ausgereifte rechtliche Lösung für einen raschen und rechtlich möglichen Energieträgerwechsel in heimischen Betrieben. Die politische Zielrichtung „minus 15%“ nach der jüngsten Gasnotfallplan-Verordnung (2022/EU/1369) muss gerade von Österreich, das noch immer stark von russischen Importen abhängig ist, effektiv mitgetragen werden. Selbst eine rasche politische Einigung zu den ausstehenden Energielenkungsverordnungen für Unternehmen > 50 MW Leistung wird nur geringe Effekte für den Winter haben. Ein BVG hingegen würde all jene betrieblichen Projekte extrem beschleunigen, die bereits in der Pipeline sind und auf Genehmigungen warten. Volkswirtschaftlich ist dies nicht zu unterschätzen: Wenn Unternehmen jetzt vorsorgen „dürfen“ und im Notfall weiterarbeiten können, vermeiden sie Kurzarbeit, die ansonsten die Allgemeinheit zahlen müsste. Sie halten Lieferketten am Leben und essenzielle Produktionen aufrecht.

Das muss es dem Gesetzgeber wert sein, im Sinne seiner Bürgerinnen und Bürger. Die politischen Parteien im Parlament sind daher aufgerufen, ein solches „Ermöglichungsgesetz“ mit Verfassungsmehrheit zu beschließen. ●



Mag. Richard Guhsl (WKÖ, Bundessparte Industrie)

richard.guhsl@wko.at